

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung
für die weiterbildenden Masterstudiengänge
„Rechtspsychologie“
und
„Verkehrspsychologie“
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. September 2012

**Prüfungsordnung
für die weiterbildenden Masterstudiengänge
„Rechtspsychologie“
und
„Verkehrspsychologie“
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 4. September 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	4
§ 2	Akademischer Grad	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots	5
§ 5	Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	6
§ 6	Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle	6
§ 7	Prüfer und Beisitzer	7
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 9	Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine	9
§ 10	Zulassung und Anmeldung, Fristen	9
§ 11	Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen	10
§ 12	Wiederholung von Prüfungen	11
§ 13	Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 14	Klausurarbeiten	13
§ 15	Mündliche Prüfungsleistungen	13
§ 16	Hausarbeiten, Präsentationen und Referate	14
§ 17	Masterarbeit	15
§ 18	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	16
§ 19	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	17
§ 20	Zeugnis	18
§ 21	Diploma Supplement	18
§ 22	Masterurkunde	18
§ 23	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	19
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	19
§ 25	Inkrafttreten und Veröffentlichung	20

Anlage 1 Modulübersichten

Anlage 2 Modulpläne

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die Masterstudiengänge *Rechtspsychologie* und *Verkehrspsychologie* werden von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, sind weiterbildend ausgerichtet und haben ein anwendungsorientiertes Profil.

(2) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und anwendungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung in den Studiengängen *Rechtspsychologie* und *Verkehrspsychologie*.

(3) Die Studiengangsteilnehmer sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.

(4) Das Studium im Rahmen dieser Masterstudiengänge soll den Studiengangsteilnehmern unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- a) eine wissenschaftlich fundierte, aber gleichzeitig bedarfsgerechte und praxisorientierte Ausbildung für die Berufsfelder Rechts- und Verkehrspsychologie,
- b) ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
- c) methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Methoden und Strategien der praktischen Anwendung rechts- und verkehrspsychologischer Kompetenzen eine zentrale Bedeutung haben,
- d) berufsrelevante Schlüsselqualifikationen.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung aufgestellt. Dem einzelnen Teilnehmer kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“ in den weiterbildenden Studiengängen *Rechtspsychologie* bzw. *Verkehrspsychologie*. Sofern die Absolventen bereits über einen von der Philosophischen Fakultät verliehenen Masterabschluss verfügen, wird ihnen über den Abschluss des Weiterbildungsstudiums ein Zeugnis ausgestellt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die weiterbildenden Masterstudiengänge Rechtspsychologie und Verkehrspsychologie richten sich an Bewerber, die folgende Zugangsvoraussetzungen nachweisen:

- der erfolgreiche Abschluss eines Studiums im Fach Psychologie (B.Sc. Psychologie oder M.Sc. oder Diplom) mit einer Mindestabschlussnote von 2,5; es gilt die Abschlussnote des jeweils höheren Studienabschlusses.
- eine mindestens einjährige, für das Weiterbildungsstudium qualifizierende Berufstätigkeit.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

(3) Die Durchführung der Studiengänge Master *Rechtspsychologie* und Master *Verkehrspsychologie* sowie die Durchführung der zwei Spezialisierungsrichtungen innerhalb des jeweiligen Studienganges ist von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig. Bewerber müssen sich verbindlich für den Master *Rechtspsychologie* oder den Master *Verkehrspsychologie* sowie die jeweilige Spezialisierungsrichtung voranmelden. Die Gebühren als „Besondere Gasthörer“ für das erste Studienjahr sind im Voraus zu entrichten. Die endgültige Zulassung als „Besondere Gasthörer“ erfolgt a) wenn die für einen kostendeckende Durchführung notwendige Bewerberzahl erreicht wird und b) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Falls ein Masterstudiengang oder eine Spezialisierungsrichtung wegen nicht ausreichender Nachfrage nicht zustande kommt, werden die Bewerber rechtzeitig vor Beginn informiert und bereits gezahlte Studiengebühren erstattet. Die aktuelle Höhe der Gebühren sowie Bewerbungs-, Anmelde- und Benachrichtigungsfristen werden auf den Homepages der Masterstudiengänge sowie auf den Seiten der Abteilung Sozial- und Rechtspsychologie des Instituts für Psychologie veröffentlicht.

(4) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Summe der voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer; sie beträgt mindestens 100 Euro pro Semester.

(5) Übersteigt die Anzahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 erfüllen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze, findet die Vergabe der Teilnehmerplätze gem. der Satzung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl von Teilnehmern für die Masterstudiengänge „Rechtspsychologie“ und „Verkehrspsychologie“ in der jeweils gültigen Fassung statt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit drei Studienjahre (120 Leistungspunkte). Das Studienjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Studienjahres bestehen. Module können in der Regel innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten

(LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einer kalkulierten studentischen Arbeitsbelastung (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 102 LP und die Masterarbeit („*Master thesis*“) im Umfang von 18 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage geregelt.

§ 5

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, dem das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

§ 6

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die beiden weiterbildenden Masterstudiengänge *Rechtspsychologie* und *Verkehrspsychologie*. Der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Studiengangsverantwortlichen und der Dozenten der Studiengänge gewählt. Zwei studentische Mitglieder und zwei Vertreter werden aus der Gruppe der Teilnehmer an den Masterstudiengängen *Rechtspsychologie* und *Verkehrspsychologie* gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Teilnehmer am Studiengang zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Dekans und das eines Prodekanes der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies zulässt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens ein Mal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die

Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Anstelle einer Sitzung können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Mitglieder aus der Gruppe der am Studiengang Teilnehmenden des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden, Beisitzenden und Vorkorrigierenden nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.
- (4) Der akademische Grad „Master of Science“ für den jeweiligen Studiengang wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 40 der gemäß § 4 Abs. 4 zu erzielenden Leistungspunkte als auch die 18 LP der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Abs. 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge ist die Anerkennung von Modulen zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Teilnehmer am Studiengang innerhalb einer Frist von acht Wochen mitzuteilen. Sofern Leistungen nicht angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Besonderen Gasthörer haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung der Besonderen Gasthörer verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung und die Abnahme weiterer Prüfungen kann solange versagt werden, wie der antragstellende Besondere Gasthörer seiner

Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9 Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Masterprüfung zu den weiterbildenden Studiengängen Rechtspsychologie bzw. Verkehrspsychologie soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage spezifizierten Module beziehen, und
- der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn entweder die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 10 Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen,
- b) ein Nachweis über die Einschreibung als besonderer Gasthörer an der Universität Bonn in einen der beiden Studiengänge Master *Rechtspsychologie* oder Master *Verkehrspsychologie*,
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
- d) ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden.

(2) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) erfüllt und nachweist,
- b) die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Besonderen Gasthörer können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Studienjahr verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens 18 Monate nach Besuch der letzten diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt zur Exmatrikulation. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

(4) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, welchem Schwerpunktbereich die Arbeit zugeordnet werden soll, ob die Arbeit als Forschungsarbeit oder als anwendungsorientierte Arbeit (gutachten- oder interventionsbasiert) angefertigt werden soll und bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(5) Kann der Prüfling eine nach Abs. 1 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- b) die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) der besondere Gasthörer eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der besondere Gasthörer sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 11

Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Prüflinge an der Universität Bonn als Besondere Gasthörer an der Universität Bonn.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in Form einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfungsleistung, eines einer Präsentation oder einer Hausarbeit. Die jeweilige Prüfungsform sowie die Zulassungsvoraussetzungen werden im

Modulplan (Anlage 2) festgelegt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters gem. § 6 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden in dem Studienjahr, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angesetzt. Diese Termine werden in der Regel am Beginn der im Studienverlaufsplan folgenden Module angesetzt. Es wird sichergestellt, dass die Durchführung der Modulprüfungen inklusive eines Wiederholungstermins in der Regelstudienzeit möglich ist. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntgegeben.

(6) In allen Lehrveranstaltungen der Weiterbildungsstudiengänge Rechtspsychologie bzw. Verkehrspsychologie ist die regelmäßige Teilnahme Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Der Prüfungsausschuss legt fest, wie die regelmäßige Teilnahme definiert ist. In begründeten Ausnahmefällen können Besondere Gasthörer beim Prüfungsausschuss beantragen, von der Anwesenheitspflicht befreit zu werden. Im Antrag ist in Abstimmung und mit dem Einverständnis des Dozenten des Moduls darzulegen, wie die versäumten Lehrinhalte anderweitig erarbeitet werden können. Der Antrag des Lehrenden ist spätestens sieben Tage vor der Lehrveranstaltung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(7) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als sechs Monate andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung technisch umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit gestatten.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zwei Mal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat gemäß § 10 Abs. 3 S. 11 zu erfolgen.

(2) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 13

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Ablauf der Frist zur Abmeldung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Vertrauensarztes oder des Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Mängel bei der Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. S. 4 gilt entsprechend.
- (3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.
- (7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten

Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des S. 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach S. 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Besonderen Gasthörer nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Klausuren können als handschriftliche Aufsichtsarbeiten oder in elektronischer bzw. multimedial gestützter Form durchgeführt werden. Multimedial gestützte Klausuren bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von einem bestellten Prüfer zu bewerten. Bei Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Klausurarbeit von zwei Prüfern bewertet werden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der konkrete Termin wird zu Beginn des Studienjahres durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Studienjahres gem. § 6 Abs. 7 bekannt gegeben.

§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten

aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note setzt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Prüflinge und möglicher weiterer Studiengangsteilnehmer gem. Abs. 4 zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.

(4) Besondere Gasthörer, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit oder Hausarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Studienjahres gem. § 6 Abs. 7 bekannt gegeben.

§ 16

Hausarbeiten, Präsentationen und Referate

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Der Umfang jeder Hausarbeit beträgt mindestens 30.000 und höchstens 50.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen und ist von einem gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer zu bewerten. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung erfolgt grundsätzlich im Studienjahr der Veranstaltung. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit ist drei Monate nach Abschluss des Studienjahres.

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen müssen grundsätzlich zum Ende des Studienjahres, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden. Ansonsten gilt § 15 Abs. 2 S. 1 bis 5 entsprechend.

(4) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 30 Minuten Dauer, die in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von maximal 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen ergänzt werden. Referate stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche; sie dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14 Abs. 2 S. 2 und 3, für den Vortrag § 15 Abs. 2 S. 1 bis 5 entsprechend. Schriftliche Ausarbeitungen von Referaten müssen grundsätzlich zum Ende des Studienjahres, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Die Masterarbeit kann anwendungsorientiert (basierend auf Gutachten oder Interventionskonzepten) oder in Form einer empirischen Untersuchung angefertigt werden und ist schwerpunktmäßig in einem Anwendungsgebiet der Rechtspsychologie bzw. der Verkehrspsychologie zu verfassen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 60 LP erworben hat. Der Modulplan kann weitere Voraussetzungen, z.B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit wird grundsätzlich individuell angefertigt. Bei einer auf einer empirischen Untersuchung basierenden Masterarbeit kann die Datenerhebung in Gruppen vorgenommen werden. Die Datenanalyse und Abfassung der Arbeit muss jedoch individuell und unabhängig erfolgen. Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 50 und höchstens 120 DIN-A4-Seiten umfassen. Mit dem Einverständnis des Prüfers ist die Abfassung der Masterarbeit in englischer Sprache möglich.

(6) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 18 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu drei Monaten gewähren. Die Masterarbeit wird in der Regel in der Mitte des dritten Studienjahres vergeben. Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur ein Mal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die

Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und inhaltliche Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Die gedruckte Version der Masterarbeit ist grundsätzlich auch in elektronischer Form als Word- oder pdf-Text-Datei (mit frei zugänglichem Text) einzureichen.

§ 18

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 benannten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(5) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 18 LP.

(6) Ist die Masterarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie ein Mal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 6 S. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Besondere Gasthörer bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsverwaltungsprogramm entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 120 LP erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit 1,0 benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

- (8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich drei Mal ohne Erfolg versucht hat oder
 - die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet worden ist.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält
- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
 - das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
 - die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
 - das Thema und die Note der Masterarbeit,
 - das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
 - die Gesamtnote der Masterprüfung und die entsprechende ECTS-Note.
- (2) Das Zeugnis soll den aktuellen Vorgaben zur internationalen Vergleichbarkeit (ECTS) genügen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Verlässt ein Besonderer Gasthörer die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Besonderen Gasthörers eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

§ 21 Diploma Supplement

Das Master-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 22 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 23

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird die Masterprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 25
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

C. Wich-Reif

Für den Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Claudia Wich-Reif
Prodekan

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27. Juni 2012 sowie der Entschließung des Rektorats vom 21. August 2012.

Bonn, den 4. September 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage 1: Modulübersichten

Master of Science Rechtspsychologie

Pflichtmodule 1. Studienjahr (40 LP)

Block A – Grundlagen der Angewandten Psychologie

- A1: Sozial- und Organisationspsychologie (6 LP)
- A2: Methoden der Diagnostik und Evaluation (6 LP)
- A3: Vertiefung Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie (6 LP)
- A4: Klinische Psychologie I: Psychische Störungen (6 LP)
- A5: Klinische Psychologie II: Interventions- und Therapieverfahren (6 LP)
- A6: Aktuelle Fragen der Rechts- und Verkehrspsychologie (10 LP)

Pflichtmodule 2. Studienjahr (40 LP)

Block B – Grundlagen der Rechtspsychologie

- B1: Einführung in die Rechtspsychologie (6 LP)
- B2: Rechtliche Grundlagen der Rechtspsychologie (6 LP)
- B3: Psychologie des Straftäters (6 LP)
- B4: Psychologie bei der Polizei (6 LP)
- B5: Rechtspsychologische Diagnostik (Schwerpunkt Exploration) (6 LP)
- Schwerpunktbezogenes Berufspraktikum 1 (10 LP)

Pflichtmodule 3. Studienjahr (22 LP)

Block D – Spezialisierung Familienrechtspsychologische Begutachtung

- D1: Glaubhaftigkeitsbegutachtung (6 LP)
- D2: Zivilrecht: Familienrechtspsychologische Begutachtung; Betreuungsrecht und Sozialrecht (6 LP)
- Schwerpunktbezogenes Berufspraktikum 2 (10 LP)

Block E – Spezialisierung Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug

- E1: Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug (6 LP)
- E2: Psychologische Begutachtung von Straftätern (6 LP)
- Schwerpunktbezogenes Berufspraktikum 2 (10 LP)

Das Thema der **Masterarbeit (18 LP)** ist im jeweiligen Spezialisierungsblock angesiedelt.

Master of Science Verkehrspsychologie

Pflichtmodule 1. Studienjahr (40 LP)

Block A – Grundlagen der Angewandten Psychologie

- A1: Sozial- und Organisationspsychologie (6 LP)
- A2: Methoden der Diagnostik und Evaluation (6 LP)
- A3: Vertiefung Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie (6 LP)
- A4: Klinische Psychologie I: Psychische Störungen (6 LP)
- A5: Klinische Psychologie II: Interventions- und Therapieverfahren (6 LP)
- A6: Aktuelle Fragen der Rechts- und Verkehrspsychologie (10 LP)

Pflichtmodule 2. Studienjahr (40 LP)

Block C – Grundlagen der Verkehrspsychologie

- C1: Einführung in die Verkehrspsychologie (6 LP)
- C2: Rechtliche Grundlagen der Verkehrspsychologie (6 LP)
- C3: Psychologie des Verkehrsverhaltens, Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel (6 LP)
- C4: Grundlagen der Fahreignungsbegutachtung (6 LP)
- C5: Verkehrspsychologische Diagnostik und Exploration (6 LP)
- Schwerpunktbezogenes Berufspraktikum 1 (10 LP)

Pflichtmodule 3. Studienjahr (22 LP)

Block F – Spezialisierung Verkehrspsychologische Begutachtung

- F1: Spezifische Fragestellungen der Fahreignungsbegutachtung I (6 LP)
- F3: Spezifische Fragestellungen der Fahreignungsbegutachtung II (6 LP)
- Schwerpunktbezogenes Berufspraktikum 2 (10 LP)

Block G – Spezialisierung Verkehrspsychologische Rehabilitation

- G1: Grundlagen der verkehrspsychologischen Intervention (6 LP)
- G2: Klinische verkehrspsychologische Intervention und Rehabilitation (6 LP)
- Schwerpunktbezogenes Berufspraktikum 2 (10 LP)

Das Thema der **Masterarbeit (18 LP)** ist im jeweiligen Spezialisierungsblock angesiedelt.

Anlage 2 Modulpläne

Modulplan Weiterbildungsstudiengang Master of Science

(S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum)

Rechtspsychologie

Pflichtmodule 1. Studienjahr (40 LP)

Block A: Grundlagen der Angewandten Psychologie

Modulnummer / Kürzel	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
532110100	A1: Sozial- und Organisationspsychologie (Ü)	keine	1.-2./1	Kenntnis der im Umgang mit Institutionen zu erwartenden Problemen und von Strategien zur Problemvermeidung und -lösung; Kenntnis günstiger und ungünstiger sozialer Konstellationen in Entscheidungssituationen, Kenntnis von Ursachen sozialer Konflikte	keine	Klausur	6
532110200	A2: Methoden der Diagnostik und Evaluation (Ü)	keine	1.-2./1	Kenntnis des diagnostischen Prozesses; Kenntnis diagnostischer Verfahren; Kenntnis der Qualitätsmerkmale psychologischer Gutachten	keine	Klausur	6
532110300	A3: Vertiefung Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie (Ü)	keine	1.-2./1	Kenntnis der normativen ontogenetischen Entwicklung; Kenntnis der Grundlagen von Lehrmethoden im Erwachsenenalter	keine	Klausur	6
532110400	A4: Klinische Psychologie I: Psychische Störungen (Ü)	keine	1.-2./1	Kenntnis der Definition psychischer Krankheiten, ihrer Klassifikation und Ätiologie	keine	Klausur	6
532110500	A5: Klinische Psychologie II: Intervention- und Therapieverfahren (Ü)	keine	1.-2./1	Kenntnis der wesentlichen therapeutischen Verfahren und deren Wirksamkeit; Kenntnis der Methoden der Therapiewirksamkeitsforschung	Keine	Klausur	6

532110600	A6: Aktuelle Fragen der Rechts- und Verkehrspsychologie (Ü)	keine	1.-2./1	Eigenständige Erarbeitung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu einer gegebenen Fragestellung	Keine	Hausarbeit (2/3 der Gesamt- note) Präsentation (1/3 der Gesamtnote)	10
-----------	---	-------	---------	---	-------	--	----

Block B – Grundlagen der Rechtspsychologie

Pflichtmodule 2. Studienjahr (40 LP)

Modulnummer / Kürzel	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
532110700	B1: Einführung in die Rechtspsychologie (S)	keine	3.-4./1	Einordnung der Rechtspsychologie in die Nachbardisziplinen; Kenntnis der Forschungsthemen und Arbeitsbereiche in der Rechtspsychologie; Kenntnis wesentlicher Forschungsergebnisse der Rechtspsychologie; Kenntnis aktueller Methoden und Arbeitsweisen zur Lösung von rechtspsychologischen Aufgabenstellungen	keine	Klausur	6
532110800	B2: Rechtliche Grundlagen der Rechtspsychologie (S)	keine	3.-4./1	Kenntnis des deutschen Rechtssystems; Kenntnis der Rolle und der Aufgaben des Gutachters vor Gericht	keine	Klausur	6
532110900	B3: Psychologie des Straftäters (S)	keine	3.-4./1	Kenntnis der Ursachen kriminellen Verhaltens; Kenntnis kriminaltherapeutischer Meta-Theorien und von Prädiktoren der Legalbewährung	keine	Klausur	6
532111000	B4: Psychologie bei der Polizei (S)	keine	3.-4./1	Kenntnis der Aufgaben der Polizeipsychologie	keine	Klausur	6
532111100	B5: Rechtspsychologische Diagnostik (Schwerpunkt Exploration) (S)	keine	3.-4./1	Kenntnis wichtiger diagnostischer Verfahren im Bereich Rechtspsychologie	keine	Klausur	6

532111700	Schwerpunkt- bezogenes Berufspraktikum (P)	keine	3.-4./1	Einblick in den Berufsalltag eines Psychologen im Bereich der Rechtspsychologie, z.B.: rechtspsychologische Begutachtung, Polizeipsychologie, Strafvollzug oder rechtspsychologische Forschung	Einreichung eines Praktikumsberichts gem. den vom Prüfungsausschuss festgelegten Anforderungen.	keine	10
-----------	---	-------	---------	--	---	-------	----

Spezialisierungsblöcke:

D – Familienrechtspsychologische Begutachtung

E – Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug

Pflichtmodule 3. Studienjahr (40 LP) – Es werden entweder die Module D1 und D2 oder die Module E 1 und E2 absolviert. Außerdem müssen das Schwerpunktbezogene Berufspraktikum und die Masterarbeit absolviert werden.

Modulnummer / Kürzel	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
532111800	D1: Glaubhaftigkeitsbegutachtung (S)	keine	5.-6./1	Kenntnis der Anforderungen des BGH an die Qualität von Glaubhaftigkeitsgutachten; Kenntnis der Planung und Durchführung von Glaubhaftigkeitsbegutachtungen in verschiedenen Fallkonstellationen	keine	Klausur	6
532111900	D2: Zivilrecht: Familienrechtspsychologische Begutachtung; Betreuungsrecht und Sozialrecht (S)	keine	5.-6./1	Kenntnis der wichtiger Fragestellungen und Fallkonstellationen in der familienrechtspsychologischen Begutachtung	keine	Klausur	6
532112300	E1: Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug (S)	keine	5.-6./1	Kenntnis der Verfahren zur Rehabilitation von Straftätern und deren empirische Bewährung; Kenntnis psychologischer Probleme und Fragestellungen des Vollzugspersonals	keine	Klausur	6
532112400	E2: Psychologische Begutachtung von Straftätern (S)	keine	5.-6./1	Kenntnis der methodischen und diagnostischen Probleme bei der Begutachtung von Straftätern	keine	Klausur	6

	Schwerpunkt- bezogenes Berufspraktikum				Einreichung eines Praktikumsberichts gem. den vom Prüfungsausschuss festgelegten Anforderungen.	keine	10
--	--	--	--	--	--	-------	----

Weitere Prüfungsleistung im weiterbildenden Master of Science Rechtspsychologie: Masterarbeit im Umfang von 18 LP. Die Masterarbeit muss im gewählten Spezialisierungsblock des 3. Studienjahrs geschrieben werden.

Modulplan Weiterbildungsstudiengang Master of Science Verkehrspsychologie

(S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum)

Pflichtmodule 1. Studienjahr (40 LP)

Block A: Grundlagen der Angewandten Psychologie

Modulnummer / Kürzel	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
532110100	A1: Sozial- und Organisationspsychologie (Ü)	keine	1.-2./1	Kenntnis der im Umgang mit Institutionen zu erwartenden Probleme und von Strategien zur Problemvermeidung und -lösung; Kenntnis günstiger und ungünstiger sozialer Konstellationen in Entscheidungssituationen, Kenntnis von Ursachen sozialer Konflikte	keine	Klausur	6
532110200	A2: Methoden der Diagnostik und Evaluation (Ü)	keine	1.-2./1	Kenntnis des diagnostischen Prozesses; Kenntnis diagnostischer Verfahren; Kenntnis der Qualitätsmerkmale psychologischer Gutachten	keine	Klausur	6
532110300	A3: Vertiefung Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie (Ü)	keine	1.-2./1	Kenntnis der normativen ontogenetischen Entwicklung; Kenntnis der Grundlagen von Lehrmethoden im Erwachsenenalter	keine	Klausur	6
532110400	A4: Klinische Psychologie I: Psychische Störungen (Ü)	keine	1.-2./1	Kenntnis der Definition psychischer Krankheiten, ihrer Klassifikation und Ätiologie	keine	Klausur	6

532110500	A5: Klinische Psychologie II: Intervention- und Therapieverfahren (Ü)	keine	1.-2./1	Kenntnis der wesentlichen therapeutischen Verfahren und deren Wirksamkeit; Kenntnis der Methoden der Therapiewirksamkeits-forschung	keine	Klausur	6
532110600	A6: Aktuelle Fragen der Rechts- und Verkehrs- psychologie (Ü)	keine	1.-2./1	Eigenständige Erarbeitung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu einer gegebenen Fragestellung	keine	Hausarbeit (2/3 der Gesamtnote) Präsentation (1/3 der Gesamtnote)	10

Block C – Grundlagen der Verkehrspsychologie

Pflichtmodule 2. Studienjahr (40 LP)

Modulnummer / Kürzel	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
532111200	C1: Einführung in die Verkehrspsychologie (S)	keine	3.-4./1	Einordnung der Verkehrspsychologie in die Nachbardisziplinen; Kenntnis der Forschungsthemen und Arbeitsbereiche in der Verkehrspsychologie; Kenntnis aktueller Methoden und Arbeitsweisen in der Verkehrspsychologie	keine	Klausur	6
532111300	C2: Rechtliche Grundlagen der Verkehrspsychologie (S)	keine	3.-4./1	Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen der Verkehrspsychologie	keine	Klausur	6
532111400	C3: Psychologie des Verkehrsverhaltens, Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel (S)	keine	3.-4./1	Kenntnis der wesentlichen psychologischen Aspekte der Fahreignung; Kenntnis der Grundlagen des Verkehrsverhaltens und psychologischer Erkenntnisse zur Gestaltung von Verkehrsanlagen und Verkehrsmitteln	keine	Klausur	6
532112500	C4: Grundlagen der Fahreignungsbegutachtung (S)	keine	5.-6./1	Kenntnis der rechtlichen und psychologischen Grundlagen der Fahreignungsbegutachtung	keine	Klausur	6
532111600	C5: Verkehrspsychologische Diagnostik und Exploration (S)	keine	3.-4./1	Kenntnis wichtiger diagnostischer Verfahren im Bereich Verkehrspsychologie	keine	Klausur	6

532111700	Schwerpunktbezogenes Berufspraktikum (P)	keine	3.-4./1	Einblick in den Berufsalltag eines Psychologen im Bereich der Rechtspsychologie, z.B.: rechtspsychologische Begutachtung, Polizeipsychologie, Strafvollzug oder rechtspsychologische Forschung	Einreichung eines Praktikumsberichts gem. den vom Prüfungsausschuss festgelegten Anforderungen.	keine	10
-----------	--	-------	---------	--	--	-------	----

Spezialisierungsblöcke:

F – Verkehrspsychologische Begutachtung

G – Verkehrspsychologische Rehabilitation

Pflichtmodule 3. Studienjahr (40 LP) – Es werden entweder die Module F1 und F2 oder die Module G 1 und G2 absolviert. Außerdem müssen das Schwerpunktbezogene Berufspraktikum und die Masterarbeit absolviert werden.

Modulnummer / Kürzel	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
532112600	F1: Spezifische Fragestellungen der Fahreignungsbegutachtung I (S)	Keine	5.-6./1	Kenntnis der Wirkung von Drogen und Medikamenten auf Fahrverhalten und Fahreignung	keine	Klausur	6
532112700	F2: Spezifische Fragestellungen der Fahreignungsbegutachtung II (S)	Keine	5.6./1	Kenntnis medizinischer und altersbedingter Einschränkungen der Fahreignung	keine	Klausur	6
532112800	G1: Grundlagen der verkehrspsychologischen Intervention (S)	Keine	5.-6./1	Kenntnis der Grundlagen verkehrspsychologischer Interventionen	keine	Klausur	6
532112900	G2: Klinische verkehrspsychologische Intervention und Rehabilitation (S)	keine	5.-6./1	Vertiefte Kenntnis verkehrspsychologischer Therapieansätze und deren Wirksamkeit in Abhängigkeit von der individuellen Problematik	keine	Klausur	6

532113100	Schwerpunktbezogenes Berufspraktikum II (P)	Keine			Einreichung eines Praktikumsberichts gem. den vom Prüfungsausschuss festgelegten Anforderungen.	keine	10
-----------	---	-------	--	--	--	-------	----

Weitere Prüfungsleistung im weiterbildenden Master of Science Verkehrspsychologie: Masterarbeit im Umfang von 18 LP. Die Masterarbeit muss im gewählten Spezialisierungsblock des 3. Studienjahrs geschrieben werden.